WASSERGENOSSENSCHAFT
KRISPL-GAISSAU

G E B Ü H R E N

O R D N U N G

2013

Die vorliegende „Gebührenordnung 2013“ beinhaltet die Fassung der Gebührenordnung vom 19.03.2000, vom 28.02.2003 vom 22.03.2007, vom 09.10.2009 und wurde bei der Vollversammlung am 26.04.2013 beschlossen.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

ABSCHNITT I Grundlagen Beschreibung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtliche Grundlage der Gebührenordnung
2. Nettogebühr
3. Ermittlung Wasserverbrauch – Abrechnung – Schätzung
4. Inkrafttreten
5. Übergangsbestimmungen - Punkteregelung

§ 2 Leistungen an die Wassergenossenschaft

1. Gebührenarten
2. Gebührenhöhe
3. Art der Einhebung
4. Fälligkeit der Gebühren
5. Zeitpunkt der Vorschreibung
6. Zahlungsbedingungen
7. Ratenzahlung
8. Mahnverfahren
9. Manipulationen an Wasserzählern und unerlaubte Hydrantennutzung

§ 3 Vergütungssätze und Eigenleistungen

1. Vergütungssätze – Unterteilung
2. Entschädigungssätze – Unterteilung
3. Anpassung

§ 4 Punkteermittlung

1. Punkteberechnung
2. Punkteanpassung

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Genossenschaftsbuch
2. Informationen – Mitteilungen

ABSCHNITT II Gebührentafel

ABSCHNITT I

Grundlagen Beschreibung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtliche Grundlage der Gebührenordnung

Die Grundlage für diese Gebührenordnung sowie für die Berechnungen bilden die Satzung der Wassergenossenschaft, die Wasserleitungsordnung (WLO) und die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung.

Für die ordnungsgemäße Bezahlung aller Rechnungen haftet grundsätzlich das jeweilige Mitglied bzw. der Zahlungsverpflichtete. Mehrere Eigentümer einer Liegenschaft haften zu ungeteilter Hand, Eigentümerwechsel sind unverzüglich zu melden. Jede Verpflichtung gegenüber der WG ist gem. § 80 Wasserrechtsgesetz eine Grundlast, die auf den neuen Eigentümer übergeht

2. Nettogebühr

Bei den in dieser Gebührenordnung angeführten Gebühren handelt es sich um Nettogebühren ohne jeglichen Abzug und exklusive Mehrwertsteuer.

3. Ermittlung Wasserverbrauch – Abrechnung - Schätzung

Jedes von der WG bezogene Wasser wird durch einen Wasserzähler gemessen.

Die Ermittlung des Wasserverbrauches wird einmal jährlich durchgeführt. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt durch die Mitglieder (laut Satzung) der WG jeweils zum 31. Oktober jeden Jahres.

Über den Wasserverbrauch aus den Hydranten ist von der Feuerwehr jährlich zum 31. Oktober jeden Jahres für die WG eine Verbrauchsaufstellung zu erstellen.

Ist der Zutritt zur Wasserzähleranlage oder die Ablesung des Wasserzählers nicht möglich, wird der Wasserverbrauch bis zu Beendigung der Verhinderung durch Schätzung festgestellt, bzw. es ist der Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre plus 10% für die Berechnung heranzuziehen. Ist durch ein Leitungsgebrechen ab einschließlich der Hauszuleitung/Anschlussleitung ein höherer Verbrauch entstanden, so ist dieser erhöhte Verbrauch zu bezahlen; Mitglieder/Wasserbezieher sind verpflichtet, ihre Leitungen und Anlagen in Ordnung zu halten.

4. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung ist mit Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 19. 03. 2000 in Kraft getreten. Gegenteilige frühere Beschlüsse treten damit automatisch außer Kraft. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gelangen ausschließlich die Bestimmungen dieser Gebührenordnung zur Anwendung.

§ 2 Leistungen an die Wassergenossenschaft

Die Verwaltung zur Wasserversorgung (z.B. Herstellungskostenbeitrag (= Anschlussgebühren), Wasserverbrauch, Zählerverwaltung usw.) erfolgt ausschließlich objektsbezogen.

Die Aufbringung der Mittel zur Errichtung, zur Erhaltung und zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage sind gemäß Satzung geregelt. Leistungen durch Baustofflieferungen, Arbeitsleistungen und Fuhrschichten können nur zur Errichtung von Genossenschaftsanlagen erbracht werden. Wasserbezieher gem. Wasserrechtsgesetz § 86 (Nichtmitglieder) haben ihre Leistungen laut Wasserlieferungsvertrag, Übereinkommen bzw. Vereinbarung mit der Wassergenossenschaft Krispl - Gaissau zu erbringen.

1. Gebührenarten

a) Herstellungskostenbeitrag
b) Wasserzins
c) Mindestkostenbeitrag
d) Jährlicher Verwaltungskostenbeitrag
e) Bereitstellungsgebühr
f) Verhandlungs- und Kommissionsgebühren gemäß § 3 Abs.1
g) Kostenersatz für Satzung, Gebührenordnung bzw. Wasserleitungsordnung
h) Wasserzählergebühr
i) Gebühr für Wasserentnahme aus Hydranten

2. Gebührenhöhe

a) Herstellungskostenbeitrag: Dieser richtet sich nach der Bewertungspunkteverordnung des Landes Salzburg in der jeweils festgesetzten Mindestgebühr für Wasseranschlüsse zuzüglich 28% der errechneten Mindestgebühr. Die satzungsmäßigen Mindestpunkte sind dabei zu berücksichtigen (6 Punkte).
b) Wasserzins: Der Wasserzins setzt sich aus dem vom Land Salzburg festgelegten Mindestwasserzins für Wasserversorgungsanlagen, zum Zeitpunkt der Jahresab-

rechnung, und zusätzlich dem von der WG einzuhebenden Hinzurechnungsbeitrag für jeden verbrauchten m3 Wasser, zusammen. Der Hinzurechnungsbeitrag beträgt 25% der jeweils gültigen Mindestwasserzinsregelung des Landes Salzburg.

c) Mindestkostenbeitrag: Für jeden bestehenden Anschluss werden 10m3 pro Punkt und Jahr berechnet. Der Mindestsatz pro Anschluss beträgt jedoch 90m3.
d) Zur jährlichen Gebührenabrechnung wird ein Verwaltungskostenbeitrag berechnet – Betrag gemäß Gebührentafel.
e) Bereitstellungsgebühr für Wasserabnehmer an Nichtmitglieder; Dieser richtet sich nach dem jeweiligen Vertrag bzw. Übereinkommen.
f) Verhandlungs- und Kommissionsgebühren: Diese Gebühren betreffen Kosten für Leistungen seitens der WG, die in Rechnung zu stellen sind. Betrag gemäß Gebührentafel.
g) Für Kopien von Genossenschaftsexemplaren, z.B.: Satzung, Wasserleitungsordnung, Gebührenordnung, Lagepläne, wird gemäß der Gebührentafel ein Kostenersatz berechnet.
h) Der Wasserzählertausch erfolgt gemäß in Zeitabständen von 5 Jahren. Die Höhe der Kosten sind gemäß der Gebührentafel zu verrechnen.
i) Gebühr - Entnahme aus Hydranten

3. Art der Einhebung

a) Herstellungskostenbeitrag: Einmalig
b) Wasserzins und Mindestkostenbeitrag: Zweimal jährlich, einmal als Akontozahlung und den Rest mit der Jahresabrechnung.
c) Jährlicher Verwaltungskostenbeitrag: Einmal jährlich mit der Jahresabrechnung.

4. Fälligkeit der Gebühren

a) Herstellungskostenbeitrag: Mit Beginn der Mitgliedschaft.
b) Wasserzins: Mit Beginn der Mitgliedschaft.

Die Berechnung erfolgt gemäß dem ermittelten Wasserverbrauch. Bei Rohbauerstellungen bis zum möglichen Einbau des Wasserzählers erfolgt die Berechnung ab der Mitgliedschaft nur aus dem Mindestkostenbeitrag und dem jährlichen Verwaltungskostenbeitrag. Diese Regelung gilt nur für private Bauvorhaben (Ein- und Zweifamilienhäuser). Bei firmenmäßigen Bauausführungen erfolgt die gültige Wasserzählung.

c) Mindestkostenbeitrag und jährlicher Verwaltungskostenbeitrag: Ab Beginn der Mitgliedschaft.

5. Zeitpunkt der Vorschreibung

a) Herstellungskostenbeitrag: Mit Beginn der Mitgliedschaft.

b) Wasserzins und Mindestkostenbeitrag:

i. Akontozahlung: April jeden Jahres – diese beträgt 60% des Rechnungsbetrages vom Vorjahr bzw. von der angesetzten Pauschalberechnung.

ii. Jahresabrechnung: Diese erfolgt mit November jeden Jahres.

c) Der Verwaltungskostenbeitrag wird mit der jährlichen Jahresabrechnung vorgeschrieben.

6. Zahlungsbedingungen

Die Gebühren bzw. Wasserrechnungen sind spätestens zwei Wochen nach Empfang der Vorschreibung ohne Abzug zu bezahlen.

7. Ratenzahlung

In begründeten Fällen kann der Obmann im Einvernehmen mit dem Kassier eine Stundung oder Ratenzahlung der fälligen Gebühren gewähren. Der Obmann hat darüber dem Ausschuss zu berichten.

8. Mahnverfahren

a) Bei Nichtbezahlung offener Beträge wird nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. 4 Wochen nach Vorschreibung das Mahnverfahren eingeleitet. Dies erfolgt in folgender Form:

1. M a h n u n g : Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird an das säumige Mitglied eine schriftliche Zahlungserinnerung versandt.

2. M a h n u n g : Sollte die erste Zahlungserinnerung (innerhalb 6 Wochen nach Vorschreibung) keinen Erfolg haben, wird mittels eingeschriebenem Brief zur Zahlung des noch ausstehenden Betrages aufgefordert.

3. M a h n u n g : Sollte auch die zweite Mahnung (8 Wochen nach Vorschreibung) keinen Erfolg haben, wird mit dieser letzten Mahnung zur Zahlung aufgefordert.

E x e k u t i o n s v e r f a h r e n : Bei erfolgloser dreimaliger Mahnung wird durch die Wassergenossenschaft gegen das säumige Mitglied das Exekutionsver-

fahren mit einer gerichtlichen Eintreibung – mittels Rückstandsausweis – gemäß § 84 Wasserrechtsgesetz beim Bezirksgericht Hallein eingeleitet.

b) Die durch das Mahnverfahren entstehenden finanziellen Nachteile und Aufwendungen werden auf das säumige Mitglied umgelegt. Die Beträge unterteilen sich in 1., 2. und 3. Mahnung, Exekutionsspesen sowie allenfalls anfallende Kosten und werden gemäß den Gebührentafelsätzen verrechnet.

Mahn- und Exekutionsspesen, die im Mahnverfahren nicht bei der WG eingehen, werden in der folgenden Jahresabrechnung nachberechnet. Spesen und Auslagen der WG werden gesondert abgerechnet.

9. Manipulationen an Wasserzählern und unerlaubte Hydrantennutzung

a) Jedes zu unrecht bezogene Wasser bei Entnahme von Wasser vor dem Wasserzähler oder unter Umgehung oder Ausschaltung der Wasserzähleranlage bzw. bei Manipulationen an der Wasserzähleranlage ist verboten. Die WG behält sich wasserrechtliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Schritte vor. Auf jeden Fall erfolgt eine Schätzung durch den Ausschuss, eine doppelte Verrechnung der Jahresgebühr (Wasserzins bzw. Mindestkostenbeitrag zuzüglich Verwaltungskostenbeitrag).

b) Bei Manipulationen z.B. an Wasserzählern, Hausanschlüssen, Auslösung von Versorgungsstörungen an der Wasserversorgungsanlage, bei unerlaubter Hydrantennutzung werden die doppelten Gebühren und doppelte Entschädigungssätze von Seiten der Wassergenossenschaft Krispl-Gaißau verrechnet.

§ 3 Vergütungssätze und Eigenleistungen

1. Vergütungssätze unterteilen sich in:

a) Verhandlungs- und Kommissionsgebühren, Ursachenerhebungskosten, Spesen und Verwaltungskosten,

b) Eigenregieleistungen.

2. Entschädigungssätze unterteilen sich in:

a) Eigenregieleistungen:

Obmann bzw. Organ der WG

Verwaltungstätigkeit

Vorarbeiter:

Wassermeister:
Facharbeiter:
Hilfsarbeiter:
Traktor und Hänger
Motorrad =<250 ccm – pro km
Motorrad >250 ccm – pro km
Auto

b) Bei Tätigkeiten der Wassergenossenschaft für Dienstleistungen werden zu den Entschädigungssätzen der Gebührentafel zusätzlich ein Zuschlag von 25% berechnet.
c) Die Höhe der Spesen, Vergütungen, Gebühren und Eigenregieleistungen, die in diesem Abschnitt nicht geregelt sind, werden vom Ausschuss separat festgesetzt.

3. Anpassung

Die Festlegung bzw. allfällige Anpassung der unter Abschnitt I § 2 Abs. 2 f-i und Abschnitt II Abs. 4-8 angeführten Gebührensätze erfolgen durch den Ausschuss.

§ 4 Punkteermittlung

1. Punkteberechnung

Die Festlegung der Punkteanzahl erfolgt nach der Bewertungspunkteverordnung des Landes Salzburg unter Berücksichtigung der Satzung. Die Gemeinde Krispl wird ersucht die jeweiligen Berechnungen der Wassergenossenschaft Krispl-Gaißau zur Verfügung zu stellen.

2. Punkteanpassung

Tritt an einem Objekt eines Mitgliedes eine bauliche oder sonstige Nutzungsveränderung ein, ist dies vom jeweiligen Genossenschaftsmitglied unaufgefordert der Wassergenossenschaft mitzuteilen. Die Punkteanpassung durch die Wassergenossenschaft erfolgt dann entsprechend der Bewertungspunkteverordnung des Landes Salzburg, sowie nach den jeweils gültigen Satzungen der Wassergenossenschaft Krispl-Gaißau, und ist laut Gebührenordnung in Rechnung zu stellen.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Genossenschaftsbuch

Die Gebührenordnung der Wassergenossenschaft Krispl-Gaißau ist ein Teil des Genossenschaftsbuches.

2. Informationen – Mitteilungen

Jedem Genossenschaftsmitglied obliegt Informations- bzw. Mitteilungspflicht. Dazu finden die Informationen der Gemeinde Krispl sowie anderer Behörden als auch des Reinhalteverbandes Tennengau – Nord (Anberaumung von Verhandlungen, Bescheide u.dgl.) Anwendung und stimmen die Mitglieder der Weitergabe der Daten an die Wassergenossenschaft zu.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung der
Wassergenossenschaft Krispl - Gaißau
am 26. April 2013

Andreas Ploner e.h.
Obmann

Ing. Martin Weißenbacher e.h.
Obmannstellvertreter